

Satzung

des Familientreffs Hofheim / Mütterzentrum e.V.



§ 1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verein führt den Namen „Familientreff Hofheim / Mütterzentrum e.V.“
Er hat den Sitz in Hofheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung
Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Isolation und Benachteiligung von Müttern / Erziehenden aufzuheben sowie
Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a. Förderung der Kommunikation von Frauen, insbesondere Müttern, untereinander – unabhängig von Alter,
Religion, Nationalität und Ausbildung – mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur
Erreichung dieses Ziels soll ein „Treffpunkt“ eingerichtet und betrieben werden.
- b. Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z.B. durch
Kursangebote.
- c. Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Müttern innerhalb und außerhalb des
„Treffpunkts“.
- d. Verbesserung der Information im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die
Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich
einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das
Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt z.B. über:

- a. die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
- b. den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wird,
- c. die Wahl des Vorstands,
- d. Satzungsänderungen,
- e. Auflösung des Vereins.

Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit zu übersenden.

Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens 2 Wochen
liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich von der Schriftführerin/ vom Schriftführer und
zusätzlich von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Personen.

Der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin, deren Stellvertreterin, der Schriftführerin
und einer Frau für Press- und Öffentlichkeitsarbeit. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von
zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Je zwei Mitglieder des Vorstands sind zur Vertretung des Vereins berechtigt, dies gilt insbesondere bei Verfügung über das Vereinsvermögen ab EUR 250,00 (zweihundertfünzig).

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande bzw. gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung einzusetzen bereit ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.

Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

§ 7 Beiträge

Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge oder Einlagen handelt

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

§ 11 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Empfänger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 04.04.1991 in der Mitgliederversammlung angenommen und per Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 26.11.2001, am 25.05.2004, am 28.12.2006 und am 15.05.2014 geändert. Die geänderte Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.